



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Januar 1917.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Bekanntmachung, betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen . . . Seite 13

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1916 . . . 14
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 18

1. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 442) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzentstoffe aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß unter

6. Osterreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

Abfaz 2:

„daß f. f. Hauptzollamt Leitmeritz“

hingutritt.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Reichszkanzler.
Im Auftrage: von Fonquières.